

**Kommunaler Versorgungsverband
Baden-Württemberg**
 - Zusatzversorgungsabteilung -
 Postfach 10 01 61
 76231 Karlsruhe

Z Persönliche Angaben Versicherter	
Mitgliedsnummer	Abrechnungsnummer
Versicherungsnummer	Geburtsdatum
Name, ggf. auch Geburtsname	
Vorname	
Straße, Hausnummer	
Postleitzahl	Ort
Verteilerschlüssel	

Hinweis:

Um den Lesefluss zu erleichtern, verzichten wir auf Mehrfachnennungen; die verwendeten Bezeichnungen gelten jeweils für alle Geschlechter. Ebenso gelten alle ehebezogenen Begriffe auch für eingetragene Lebenspartnerschaften.
 Nähere Informationen zu Ihren Rechten im Rahmen der Erhebung von personenbezogenen Daten nach Artikel 13 und 14 der Datenschutz-Grundverordnung erhalten Sie im Internet unter www.kybw.de/Informationspflichten.

1. Änderung/Korrektur Namen, Adresse oder Verteilerschlüssel

Name, ggf. auch Geburtsname	Vorname	
Straße, Hausnummer	Postleitzahl	Ort
Verteilerschlüssel		

2. Versicherungs- und Entgeltabschnitte bei Abmeldung, Nachmeldung, Berichtigung einer Jahresmeldung

Versicherungsabschnitt		Buchungsschlüssel		Steuermerkmal	Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt insgesamt/Übersteigendes Entgelt VM 17 (§ 76 KS)	Anzahl Kinder (Elternzeit)
Beginn	Ende	Ein-zahler	Versicherungsmerkmal			
TT MM JJJJ	TT MM	EZ	VM	ST	Euro, Cent	

Hinweis:

Die Daten sind nach Versicherungsabschnitten gegliedert zu melden. Da auf der Grundlage der Meldungen sowohl die Jahres-sollstellung als auch die spätere Rente ermittelt werden, sollten Zweifelsfragen mit unseren Mitarbeitern geklärt werden.

Mitgliedsanschrift/Sachbearbeiter/Telefondurchwahl/Fax

Datum, Unterschrift

Bearbeitungsvermerk ZVK
Eingabe SB

Buchungsschlüssel

Einzahler (EZ)

- 01 Mitglied (Arbeitgeber) - im umlagefinanzierten Abrechnungsverband I einschließlich des Arbeitnehmeranteils an der Umlage
- 03 Mitglied (Arbeitgeber) - für den zusätzlichen Meldesatz des Arbeitnehmeranteils am Pflichtbeitrag ab dem 01.07.2016 im kapitalgedeckten Abrechnungsverband II

Versicherungsmerkmale (VM)

10-39 Pflichtversicherung

- 10 zusatzversorgungspflichtiges Entgelt (ggf. einschließlich Entgelt aus VM 17) ggf. auch Minuswerte
- für Mitglieder im **Abrechnungsverband I**
- 15 zusatzversorgungspflichtiges Entgelt insgesamt (ggf. einschließlich Entgelt aus VM 17) ggf. auch Minuswerte
- für Mitglieder im **Abrechnungsverband II**
- 17 Entgelt, das den 1,133fachen Betrag der Entgeltgruppe 15 Stufe 6 TVöD übersteigt (daraus sind 9 % zusätzliche(r) Umlage bzw. Beitrag zu entrichten; § 76 KS)
- 20 zusatzversorgungspflichtiges Entgelt für Zusatzbeitrag
- 22 Altersteilzeit - vor dem 1.1.2003 vereinbart
Entgelte, die während dieser Zeit in voller Höhe gezahlt werden, müssen parallel mit VM 10 gemeldet werden.
- 23 Altersteilzeit - nach dem 31.12.2002 vereinbart
- 24 Altersteilzeit vor dem 1.1.2003 vereinbart - abweichende Regelung gem. § 8 Protokollerklärung zum ATV-K
Entgelte, die während dieser Zeit in voller Höhe gezahlt werden, müssen parallel mit VM 10 gemeldet werden.
- 25 zusatzversorgungspflichtiges Entgelt für Zusatzbeitrag während einer vor dem 01.01.2003 vereinbarten Altersteilzeit, d. h. nur **i. V. m. VM 22**
- 26 zusatzversorgungspflichtiges Entgelt für Zusatzbeitrag während einer vor dem 01.01.2003 vereinbarten Altersteilzeit (abweichende Regelung gem. Protokollerklärung zu § 8 ATV-K, d. h. nur **i. V. m. VM 24**)
- 27 Für den Zeitraum, in dem das pflichtversicherte Arbeitsverhältnis wegen einer Mutterschutzzeit ruht, ist ein Abschnitt mit VM 27 mit einem fiktiven Entgelt, das nach § 21 TVöD gezahlt worden wäre, zu melden. Diese Zeiten werden als Umlage-/Beitragsmonate für die Erfüllung der Wartezeit berücksichtigt. Für das fiktive Entgelt sind vom Arbeitgeber keine Umlagen oder Beiträge zu entrichten.
- 28 Elternzeit (taggenau)
Für den Zeitraum, in dem das pflichtversicherte Arbeitsverhältnis wegen einer Elternzeit ruht, ist ein Abschnitt mit VM 28 zu melden. Die Elternzeit beginnt nach dem Ablauf der Mutterschutzzeit. In Verbindung mit VM 28 ist immer die Anzahl der Kinder anzugeben, für die grundsätzlich ein Anspruch auf Elternzeit besteht. Einmalzahlungen in der Elternzeit begründen einen eigenen Abschnitt bis zum Ende des Kalendermonats, in dem sie geleistet wurden.

40-46 Fehlzeiten

Fehlzeiten unter einem vollen Kalendermonat sind nicht zu melden. Einmalzahlungen (EZ) in entgeltlosen Zeiten begründen einen eigenen Versicherungsabschnitt bis zum Zeitpunkt, ab dem wieder zV-pflichtiges Entgelt gezahlt wird, längstens aber bis zum Ende des Kalendermonats, in dem die EZ erfolgt ist.

- 40 Fehlzeit - keine Aufwendung während Pflichtversicherung z. B. Krankheit, Beurlaubung
- 41 Bezug einer befristeten Rente
- 45 Parlamentsabgeordnete

47-49 Korrekturmeldungen

Entgeltzahlungen sind für das Jahr zu melden, in dem sie dem Beschäftigten steuerrechtlich zugeflossen sind. Entgeltkorrekturen für vorangegangene Jahre sind in der Regel nur noch zulässig, wenn ein Aufrollen unter Beachtung der steuerrechtlichen Regelungen möglich ist. Um Auswirkungen auf die Anzahl der Umlage Monate zu vermeiden, müssen die nachfolgenden Versicherungsmerkmale für das zu berichtigende Jahr verwendet werden.

- 47 Wegfall der Umlage-/Beitragsmonate aufgrund Wegfall des Entgelts für diesen Versicherungsabschnitt
- 48 Nach-/Rückzahlung ohne Umlage-/Beitragsmonate
- 49 Umlage-/Beitragsmonate ohne Entgelt aufgrund späteren Zuflusses

Steuermerkmal (ST)

- 00 für Fehlzeiten und Elternzeit-Meldungen während Pflichtversicherung (ohne Aufwendungen)
- 01 steuerfreier (Zusatz-)Beitrag (spätere Vollversteuerung der Rente)
- 02 pauschal versteuerter (Zusatz-)Beitrag nach § 40b EStG (spätere Ertragsanteilsversteuerung der Rente)
- 03 individuell versteuerter (Zusatz-)Beitrag (spätere Ertragsanteilsversteuerung der Rente)
- 05 pauschal versteuerter (Zusatz-)Beitrag nach § 40a Abs. 2 EStG (spätere Ertragsanteilsversteuerung der Rente)
- 07 steuerfreier (Zusatz-)Beitrag nach § 100 EStG (spätere Vollversteuerung der Rente)
- 10 pauschal/individuell versteuerte Umlage oder Sanierungsgeld (spätere Ertragsanteilsversteuerung der Rente)
- 11 steuerfreie Umlage (spätere Vollversteuerung der Rente)